



Jugendordnung

der Jugendfeuerwehren im Verband der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V. (Fassung 23.05.2014 VJFW-Sitzung)

Anmerkung zur Geschlechtergleichstellung

In dieser Jugendordnung sind zur Vereinfachung nur die männlichen Formen der Funktionen aufgeführt. Selbstverständlich sind diese auch für weibliche Funktionsinhaberinnen und/oder -Bewerberinnen vorbehaltlos zugänglich.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1. Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes haben sich zum „Verband der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes“, im nachfolgenden „Verbandsjugendfeuerwehr Wolfhagen“ genannt, zusammengeschlossen.

Der „Verband der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes“ ist eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des „Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e. V.“

Der „Verband der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes“ gehört der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

Der „Verband der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes“ gestaltet sein Eigenleben nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung.

1.2. Der Verband der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Verbandsjugendfeuerwehrwartes.

1.3. Der Verband der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des „Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V.“, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.

1.3.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächsten Hilfe erziehen.

1.3.2. Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter den Jugendlichen pflegen und fördern.

1.3.3. Die Jugendfeuerwehr will zum gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern beitragen.

1.3.4. Sie fordert von den Jugendfeuerwehrangehörigen die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat und

Verband der
Freiwilligen Feuerwehren
des Wolfhager Landes e.V.

Steuer-Nr. 26 250 7787 4
Vereinsregister-Nr.:
VR 406 Amtsgericht Kassel

Bankverbindung
DE49 5205 0353 0140 0005 17
Kasseler Sparkasse
HELADEF1KAS

www.kfv-wolfhagen.de



VERBAND DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DES WOLFHAGER LANDES e.V.

demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

- 1.4. Der Verband der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes hat den Zweck, die in ihm vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch
 - 1.4.1. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
 - 1.4.2. Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
 - 1.4.3. Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Gruppenleiter,
 - 1.4.4. Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter Jugendfeuerwehren,
 - 1.4.5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen,
 - 1.4.6. Vermittlung von Zuwendungen nach den Förderungsrichtlinien des Kreises, Landes und Bundes,
 - 1.4.7. Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
 - 1.4.8. Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren,
 - 1.4.9. Durchführung der Jugendbildungsveranstaltungen,
 - 1.4.10. Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit.
- 1.5. Der Verband der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit ist eigenverantwortlich und selbst organisiert. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des „Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V.“ verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Verbandes sind alle Jugendfeuerwehren der Städte und Gemeinden des Wolfhager Landes.
- 2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - 2.2.1 der von der Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr
 - 2.2.2 Annahme einer vom jeweiligen Wehrführerausschuss bestätigten Jugendordnung/Satzung
 - 2.2.3. die ordnungsgemäße Wahl eines Jugendfeuerwehrausschusses
 - 2.2.4. termingerechte Abgabe des Jahresberichtes.



§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht,
 - 3.1.1. in den Organen und öffentlichen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes mitzuwirken,
 - 3.1.2. in eigener Sache gehört zu werden,
 - 3.1.3. über die Arbeit des Vorstandes regelmäßig informiert zu werden.
- 3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - 3.2.1. an den angesetzten Veranstaltungen, Tagungen, Jugendfeuerwehrwarsitzungen und an der Delegiertenversammlung teilzunehmen,
 - 3.2.2. den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und dem Verband der Jugendfeuerwehren sicherzustellen.

§ 4 Organe

- 4.1. Organe des Verbandes sind:
 - 4.1.1. Die Delegiertenversammlung,
 - 4.1.2. die Jugendfeuerwehrwarsitzung,
 - 4.1.3. der Jugendfeuerwehrverbandsausschuss,
 - 4.1.4. die Jugendfeuerwehrverbandsleitung,
 - 4.1.5. der Verbandsjugendfeuerwehrwart
- 4.2. In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Jugendfeuerwehr/Feuerwehr des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e. V. ist.
- 4.3. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4.4. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

§ 5 Die Delegiertenversammlung

- 5.1. Die Delegiertenversammlung ist ein Beschlussorgan des Verbandes. Sie tritt mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder beantragen, unter dem Vorsitz des Verbandsjugendfeuerwehrwartes bzw. dessen Stellvertretern zusammen.
- 5.2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 5.2.1. den Jugendfeuerwehrwarten, Jugendfeuerwehrmädchen/-jungen,
 - 5.2.2. den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrverbandsausschusses.



VERBAND DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DES WOLFHAGER LANDES e.V.

- 5.3. Die Jugendfeuerwehrverbandsleitung gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens sechs Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vorher an den Verbandsjugendfeuerwehrwart einzureichen. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vorher den Gemeinde-, Stadt- und Jugendfeuerwehrwarten zuzustellen.
- 5.4. Initiativanträge können von jeder Jugendfeuerwehr bis zum Beginn der Delegiertenversammlung an den Verbandsjugendfeuerwehrwart bzw. dessen Stellvertretern gestellt werden und sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- 5.5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 5.6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jede Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Befasst sich die Delegiertenversammlung mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 5.7. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- 5.7.1. Wahl der unter §§ 7, 8, aufgeführten Mitglieder der Jugendfeuerwehrverbandsleitung und der Fachgebietsleiter im Jugendfeuerwehrverbandsausschuss auf die Dauer von drei Jahren. Hierzu ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5.7.2. Wenn die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt, erfolgen die Wahlen offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5.7.3. Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Jugendfeuerwehrverbandsausschuss auflösen. Die Jugendfeuerwehrverbandsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 5.7.4. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Verbandsjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

§ 6 Die Jugendfeuerwehrwartsitzung

- 6.1. Die Jugendfeuerwehrwartsitzung ist ein Beschlussorgan des Verbandes. Sie tritt nach Bedarf oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder beantragen unter dem Vorsitz des Verbandsjugendfeuerwehrwartes bzw. dessen Stellvertretern zusammen.

Verband der
Freiwilligen Feuerwehren
des Wolfhager Landes e.V.

Steuer-Nr. 26 250 7787 4
Vereinsregister-Nr.:
VR 406 Amtsgericht Kassel

Bankverbindung
DE49 5205 0353 0140 0005 17
Kasseler Sparkasse
HELADEF1KAS

www.kfv-wolfhagen.de



**VERBAND DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHREN
DES WOLFHAGER LANDES e.V.**

- 6.2. Die Jugendfeuerwehrwarte setzt sich zusammen aus:
- 6.2.1. Den Jugendfeuerwehrwarten, deren Stellvertretern,
 - 6.2.2. den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrverbandsausschusses.
- 6.3. Die Jugendfeuerwehrverbandsleitung stellt die Einladungen hierzu, mit entsprechender Tagesordnung, spätestens sieben Tage vorher den Gemeinde-, Stadt- und Jugendfeuerwehrwarten zu, oder teilt dies in vorhergehenden Jugendfeuerwehrwarte mit.
- 6.4. Die Jugendfeuerwehrwarte ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Jugendfeuerwehrwarte einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 6.5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jede Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Befasst sich die Jugendfeuerwehrwarte mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 6.6. Wenn die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt, erfolgen die Wahlen offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 6.7. Die Aufgaben der Jugendfeuerwehrwarte sind:
- 6.7.1. Festlegung etwaiger Mitgliedsbeiträge oder Umlagen,
 - 6.7.2. Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung,
 - 6.7.3. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - 6.7.4. Festlegung der Richtlinien über die Arbeit des Verbandes.

§ 7 Der Jugendfeuerwehrverbandsausschuss

- 7.1. Der Jugendfeuerwehrverbandsausschuss besteht aus:
- 7.1.1. dem Verbandsjugendfeuerwehrwart,
 - 7.1.2. den Stellv. Verbandsjugendfeuerwehrwarten,
 - 7.1.3. dem Schriftführer,
 - 7.1.4. dem Fachgebietsleiter für Wettbewerbe,
 - 7.1.5. dem Fachgebietsleiter für Bildungs- und Lehrgangarbeit,
 - 7.1.6. dem Fachgebietsleiter für Mädchen in der Jugendfeuerwehr,
 - 7.1.7. dem Fachgebietsleiter für Öffentlichkeitsarbeit,
 - 7.1.8. dem Fachgebietsleiter für Sonderaufgaben,



**VERBAND DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHREN
DES WOLFHAGER LANDES e.V.**

- 7.1.9. dem Fachgebietsleiter Jugendforum,
7.1.10. den Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarten.
Die Ämter können in Personalunion besetzt werden. Die einzelnen Fachgebiete müssen nicht zwingend besetzt werden. Wenn es der Bedarf erfordert kann der Jugendfeuerwehrausschuss die Bildung weiterer Fachausschüsse beschließen und Fachgebietsleiter berufen.
- 7.2. Der Jugendfeuerwehrverbandsausschuss wird vom
Verbandsjugendfeuerwehrwart bzw. dessen Stellvertretern nach Bedarf oder
wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des
Jugendfeuerwehrverbandsausschusses beantragen, einberufen.
- 7.3. Der Jugendfeuerwehrverbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die
Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; es reicht die einfache
Stimmenmehrheit.
- 7.4. Wenn die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt, erfolgen die
Wahlen offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen
gelten als ungültige Stimmen.
- 7.5. Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrverbandsausschusses sind:
- 7.5.1. Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und der
Jugendfeuerwehrwartsitzung
 - 7.5.2. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen, Zeltlagern und
überregionalen Begegnungen, insbesondere von einer jährlichen Arbeitstagung der
Jugendfeuerwehrwarte,
 - 7.5.3. konstruktives Ausarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendgruppen und ihrer
Jugendlichen,
 - 7.5.4. Zusammenarbeit mit der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen
Jugendfeuerwehr und deren Gremien,
 - 7.5.5. Zusammenarbeit mit den Vertretern der Jugendfeuerwehren der Kreisteile Kassel und
Hofgeismar und der Stadt Kassel
 - 7.5.6. Mit-/Zusammenarbeit in/mit übergeordneten Gremien, Behörden und anderen
gesellschaftlichen Institutionen,
 - 7.5.7. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen,
 - 7.5.8. Fachliche Beratung der Jugendfeuerwehrverbandsleitung.
- 7.6. Im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrverbandsleitung kann jeder Fachgebietsleiter einen
Fachausschuss berufen.



§ 8 Die Jugendfeuerwehrverbandsleitung

8.1. Die Jugendfeuerwehrverbandsleitung besteht aus:

- 8.1.1. Dem Verbandsjugendfeuerwehrwart,
- 8.1.2. bis zu zwei stellv. Verbandsjugendwarten
- 8.1.3. dem Schriftführer

Das Amt des zweiten Stellvertreters muss nicht zwingend besetzt werden.

8.2. Die Jugendfeuerwehrverbandsleitung wird vom Verbandsjugendfeuerwehrwart bzw. dessen Stellvertretern nach Bedarf oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Jugendfeuerwehrverbandsleitung beantragen, einberufen.

8.3. Die Jugendfeuerwehrverbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8.4. Wenn die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt, erfolgen die Wahlen offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

8.5. Die Aufgaben der Verbandsjugendfeuerwehrleitung sind:

- 8.5.1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- 8.5.2 Planung und Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung, Jugendwartesitzung und des Jugendfeuerwehrverbandsausschusses

8.6. Zu Leitungssitzungen kann die Jugendfeuerwehrverbandsleitung bei Bedarf weitere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 9 Verbandsjugendfeuerwehrwart

9.1. Der Verbandsjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, vertreten den Verband der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes nach innen und außen.

9.2. Nachdem der Verbandsjugendfeuerwehrwart auf der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren gewählt und von den Mitgliedern des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V. auf einer Verbandsversammlung bestätigt wird, hat er Sitz und Stimme im Vorstand des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V.



§ 10 Verwaltung

- 10.1. Die Geschäfte des Verbandes der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes werden ehrenamtlich geführt.
- 10.2. Die finanziellen Mittel für die Arbeit des Verbandes werden durch Zuwendungen des Feuerwehrverbandes, Spenden und Schenkungen Dritter und durch Fördermittel aufgebracht.
- 10.3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehrverbandsleitung in eigener Zuständigkeit im Rahmen des vom Verband der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e. V. erstellten Haushalts unter Beachtung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Verbandsjugendfeuerwehrwart.
- 10.4. Die Kassenführung und Verwaltung erfolgt auf einem separaten Konto ausschließlich durch den Kassierer des geschäftsführenden Vorstandes oder wenn es die Maßnahmen erfordern, dem 1. Vorsitzenden des „Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e. V.“
- 10.5 Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer des „Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V.“
- 10.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.7. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

- 11.1. Der Verband der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes kann nicht aufgelöst werden, solange im Verband der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V. noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- 11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendordnung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nach § 1 fällt das Vermögen dem „Verband der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e. V.“ mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugendförderung der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes , zu verwenden.



**VERBAND DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHREN
DES WOLFHAGER LANDES e.V.**

§ 12 Betreuung und Aufsicht

12.1. Der Vorstand des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V. fördert, betreut und beaufsichtigt den Verband der Jugendfeuerwehren.

12.2 Der Vorstand des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e. V. übt die Rechtsaufsicht aus.

12.3 Der Vorstand des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V. kann den Verbandsjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

12.4. Vertreter des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V. können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen des Jugendfeuerwehrverbandes teilnehmen.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1. Der Jugendordnung des Verbandes der Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes ist die Satzung des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Sie ist durch die Verbandsversammlung des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V. zu bestätigen.

13.2. Die Jugendordnung wurde einstimmig von den Jugendfeuerwehren des Wolfhager Landes am 23.05.2014 in Zierenberg auf der Jugendfeuerwehrwertsitzung beschlossen. Mit Bestätigung durch die Verbandsversammlung des „Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e. V.“ am 28.06.2014 wird die Jugendordnung in Kraft gesetzt. Die Jugendordnung v. 21.01.2011 verliert ihre Gültigkeit.

gez. Lothar Grebe
Verbandsvorsitzender

gez. Katrin Himmelreich
Verbandsjugendfeuerwehrwartin

**Verband der
Freiwilligen Feuerwehren
des Wolfhager Landes e.V.**

Steuer-Nr. 26 250 7787 4
Vereinsregister-Nr.:
VR 406 Amtsgericht Kassel

Bankverbindung
DE49 5205 0353 0140 0005 17
Kasseler Sparkasse
HELADEF1KAS

www.kfv-wolfhagen.de